

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) /
Fachübersetzen (Technik)
an der Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt**

Vom 04.03.2008

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2, (Artikel 43 Absatz 4), 58 Absatz 1 Satz 1, 61 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 8 Satz 2 sowie Artikel 66 Absatz 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeines

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums
- § 4 Rückmeldung, Beurlaubung

Abschnitt II

Aufbau des Studiums

- § 5 Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums
- § 6 Studienmodule
- § 7 Studienplan
- § 8 Praxismodul
- § 9 Auslandssemester
- § 10 Bachelor-Arbeit
- § 11 Studienfachberatung

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

- § 12 Prüfungsleistungen
- § 13 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Anmeldung zu Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich
- § 17 Regeltermine und Fristen

- § 18 Fristverlängerungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 20 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamtnote
- § 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 22 Rücktritt von einer Prüfungsleistung
- § 23 Notenverbesserung
- § 24 Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 25 Verstöße gegen Prüfungsvorschriften
- § 26 Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

Abschnitt IV

Organisatorisches

- § 27 Prüfungskommission
- § 28 Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche
- § 29 Akademischer Grad, Urkunden

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

- § 30 In-Kraft-Treten
- § 31 Übergangsbestimmungen

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20.07.2007 (GVBl S. 545) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt (APO-FHWS) vom 19. Dezember 2007 in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 2**Studienziel**

¹Ziel des Studiums ist es, durch praxisorientierte Lehre eine auf den Grundlagen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende Ausbildung zu vermitteln, die zu einer Berufstätigkeit als Übersetzer auf nationaler und internationaler Ebene befähigt. ²Außerdem haben die Studierenden die Möglichkeit, sich vertieft mit berufsfelderweiternden Gebieten zu befassen.

§ 3**Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums**

(1)¹Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) ist der Nachweis

- a) der allgemeinen Hochschulreife,
- b) der fachgebundenen Hochschulreife,
- c) der Fachhochschulreife oder
- d) einer aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für einen Bachelor-Studiengang an Fachhochschulen
- e) über die Einschreibung an einer der Bayerischen Fachakademien für Fremdsprachenberufe bzw. über den Abschluss als staatlich geprüfte/r Übersetzer/in im Anschluss an den nachweislich erfolgreichen Besuch einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind geregelt in der Qualifikationsverordnung vom 02.11.2007 (GVBl. S. 767) und in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und über die Voranmeldefristen für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge vom 16.05.1994 (GVBl. S. 407) in deren jeweils gültigen Fassung.

§ 4**Rückmeldung, Beurlaubung**

(1) ¹Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). ²Einzelheiten des Verfahrens sind durch die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt geregelt.

(2) ¹Studierende können von der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) befreit werden (Beurlaubung). ²Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel im gesamten Studienverlauf zwei Semester nicht überschreiten. ³Einzuhaltende Termine und Fristen sind in § 17 Absatz 3, die Teilnahme an Prüfungsleistungen in § 26 geregelt.

(3) Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Elternzeit sind auf die Anzahl nach Absatz 2 Satz 2 nicht anzurechnen.

Abschnitt II**Aufbau des Studiums****§ 5****Regelstudienzeit, Aufbau und Beginn des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Studiensemester mit einer Gesamtsumme von insgesamt 180 CP (Credit Points), von denen 90 CP an einer der Fachakademien für Fremdsprachenberufe erworben werden.

(2) ¹Die ersten drei Semester werden bis auf weiteres an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt nicht angeboten. ²Die in der Anlage dargestellten, in den ersten drei Studiensemestern zu erwerbenden Kenntnisse und Fertigkeiten werden im Rahmen der Übersetzerausbildung einer Bayerischen

- Fachakademie für Fremdsprachenberufe erworben und bei erfolgreichem Abschluss im Umfang von 90 CP auf die ersten drei Semester des Studiengangs Fachübersetzen (Wirtschaft) und Fachübersetzen (Technik) angerechnet. ³Andere Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere andere staatliche Fremdsprachenausbildungen oder Vordiplomleistungen aus einem einschlägigen Studiengang wie etwa Übersetzungswissenschaft mit der ersten Fremdsprache Englisch oder Französisch und der zweiten Fremdsprache Englisch, Französisch oder Spanisch, werden bei Gleichwertigkeit durch die Prüfungskommission angerechnet.
- (3) ¹Der Studiengang gliedert sich nach Maßgabe des Studienplans in die beiden Studienzweige Fachübersetzen (Wirtschaft) und Fachübersetzen (Technik), von denen einer gewählt wird. ²Die Wahl des Studienzweigs entspricht der Wahl des Fachs, das die Studierenden für ihre Ausbildung an einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe gewählt haben. ³Dabei entspricht das Fach „Naturwissenschaften“ dem Fach „Technik“. ⁴Über die Entsprechung anderer an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe angebotenen Fächer entscheidet die Prüfungskommission.
- (4) ¹Als erste Fremdsprache ist Englisch oder Französisch zu wählen. ²Als zweite Fremdsprache wird Englisch, Französisch oder Spanisch gewählt. ³Die Wahl der jeweils ersten und zweiten Fremdsprache entspricht dabei der Wahl der jeweils ersten und zweiten Fremdsprache, die die Studierenden für ihre Ausbildung an einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe getroffen haben.
- (5) Der Eintritt in das vierte Semester setzt die Teilnahme an der Übersetzer Ausbildung einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe oder aber eine erfolgte Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 90 CP auf die ersten drei Studiensemester voraus.
- (6) Die Veranstaltungen des vierten Semesters finden parallel zur dreijährigen Ausbildung an einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe während der Schulferien und an Wochenenden als Blockunterricht statt.
- (7) ¹Zum Eintritt in das fünfte Semester ist nur berechtigt, wer nach dem erfolgreichen Durchlaufen der Ausbildung an der Fachakademie für Fremdsprachenberufe die Staatliche Prüfung für Übersetzer (Übersetzerprüfung) oder die Staatliche Prüfung für Dolmetscher (Dolmetscherprüfung) in den Sprachen Englisch, Französisch und Spanisch nach der Schulordnung für die Fachakademien für Fremdsprachenberufe (FakO Sprachen) vom 10. August 1987 (GVBl. S. 278), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl. S. 420) oder gleichwertige Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 3 erfolgreich abgelegt hat. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission. ³Ferner müssen für den Eintritt in das fünfte Semester mindestens 16 der 22 CP des vierten Semesters erworben worden sein; Allgemeinwissenschaftliche und Fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer bleiben insoweit außer Betracht.
- (8) ¹Der Aufbau des Studiums ergibt sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Das Studium ist modular aufgebaut. ³Ein Modul besteht aus einer Lehrveranstaltung oder thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen.
- (9) ¹Das Studium beginnt im Sommersemester an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt. ²Quereinstiege sind für Studierende der Fachakademien für Fremdsprachenberufe, die direkt in das zweite Ausbildungsjahr einsteigen, und für erfolgreiche Absolventen und Absolventinnen der Fachakademien auch im Wintersemester möglich.

§ 6

Studienmodule

- (1) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht-, oder Wahlmodule:
- a) Pflichtmodule sind Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
- b) ¹Wahlpflichtmodule sind fachwissenschaftliche Module (FWPM) und allgemeinwissenschaftliche Module (AWPM), die einzeln oder in Gruppen alternativ

angeboten werden. ²Die gewählten Module mit Ausnahme der AWPM werden wie Pflichtmodule behandelt.

c) ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können aus dem Studienangebot der Fachhochschule zusätzlich gewählt und auf Antrag der/des Studierenden im Prüfungszeugnis aufgeführt werden. ³Wahlmodule fließen nicht in die Gesamtnote ein und sind auf die in § 5 Absatz 1 genannte Gesamtsumme nicht anrechenbar.

(2) ¹Es müssen FWPM in einem Umfang von 6 CP und AWPM in einem Umfang von 6 CP gewählt und eingebracht werden. ²Die Module mit der besten Note bis zum Umfang der genannten CP gehen in die Berechnung der Gesamtnote ein; es sei denn, die/der Studierende entscheidet sich anders.

(3) ¹Der Katalog der allgemein-wissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (AWPM) wird von der Fakultät Allgemeinwissenschaften festgelegt. ²Der Katalog der fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule (FWPM) wird von der Fakultät Allgemeinwissenschaften festgelegt.

(4) ¹In der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die Module, die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen einschließlich zeitlicher Lage im Studienablauf, die jeweils zugeordneten CP und SWS (Semesterwochenstunden)], die Art und Dauer der Prüfungsleistungen sowie ihre besonderen Zulassungsvoraussetzungen festgelegt. ²Lehrveranstaltungen und Module, die nicht zu einer Endnote führen, sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die Regelungen werden durch den Studienplan (§ 7) ergänzt.

(5) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule in jedem Semester angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht ferner kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan

¹Der Fakultätsrat beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Dieser beschreibt den Studienablauf des nächsten Semesters. ³Der Studienplan ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ⁴Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁵Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

a) den Katalog der angebotenen Module, deren zeitliche Aufteilung und die Aufteilung der CP,

b) die Art der Lehrveranstaltungen, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt worden sind,

c) die Studienziele und -inhalte sämtlicher Lehrveranstaltungen,

d) nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen und den besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie

e) die Festlegung der Unterrichtssprache für jede Lehrveranstaltung, falls diese nicht in deutscher Sprache abgehalten wird.

§ 8

Praxismodul

(1) ¹Das Praxismodul besteht aus

a) einer mindestens 20 Wochen dauernden, zusammenhängenden begleiteten Praxisphase im zielsprachigen Ausland (erste Fremdsprache) und

b) einem vorbereitenden Praxisseminar sowie einer Nachbereitung und einem Praxisbericht.

²Das Praxismodul ist planmäßig für das fünfte Fachsemester vorgesehen.

(2) ¹Die Praxisphase soll in einem Unternehmen, einem Sprachendienst, einem Übersetzerbüro oder in einer anderen externen Einrichtung abgeleistet werden. ²Die Tätigkeit soll

überwiegend übersetzerisch sein. ³Die Beschäftigung erfolgt in Vollzeit.

Fachübersetzen (Wirtschaft)/Fachübersetzen (Technik) einzuholen.

- (3) Während der Praxisphase wird eine Studierende / ein Studierender durch ein geeignetes Mitglied der Fakultät Allgemeinwissenschaften sowie durch fachlich qualifizierte Personen des Unternehmens, des Sprachendienstes, des Übersetzerbüros oder der anderen externen Einrichtung betreut.
- (4) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer bis zum Zeitpunkt des Beginns der Praxisphase mindestens 16 CP erreicht hat, dabei werden die in den AWPM und FWPM erreichten CP nicht berücksichtigt.
- (5) Die Ausbildungsziele und -inhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsplan, der vom Fakultätsrat Allgemeinwissenschaften beschlossen und veröffentlicht wird.
- (6) ¹Vor Beginn der Praxisphase ist zwischen der/dem Studierenden und der Ausbildungsstelle ein schriftlicher Ausbildungsvertrag zu schließen. ²Neben allgemeinen dem Arbeitsrecht entsprechenden Belangen regelt dieser Vertrag insbesondere

- (7) ¹Die begleitete Praxisphase gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn
- durch Zeugnis der Ausbildungsstelle die Tätigkeit und deren zeitlicher Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeit nachgewiesen ist und
 - ein von der Ausbildungsstelle unterschriebener Bericht über die Tätigkeit während der Praxisphase vorliegt und dieser inhaltlich von der betreuenden Person der Fakultät Allgemeinwissenschaften gebilligt wurde.
- ²Die Praxisphase wird mit 25 CP bewertet und nicht benotet.
- (8) ¹Das Praxisseminar findet am Ende des vierten Fachsemesters statt. ²Die Nachbereitung findet im Zeitraum zwischen Ende des fünften und Beginn des sechsten Fachsemesters statt. ³Die inhaltliche Beschreibung erfolgt im Ausbildungsplan. ⁴Das Praxisseminar und die Nachbereitung sind unbenotet.

§ 9

Auslandssemester

- die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
 - die Studierende bzw. den Studierenden für die vereinbarte Zeitdauer entsprechend dem Ausbildungsplan auszubilden und durch eine fachlich qualifizierte Person zu betreuen,
 - der/dem Studierenden bei Bedarf das Ablegen einer Prüfungsleistung zu ermöglichen,
 - den von der/dem Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen und
 - rechtzeitig zum Ende der Praxisphase ein Ausbildungszeugnis auszustellen;
 - die Verpflichtung der Studierenden,
 - die Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen und
 - fristgerecht einen Bericht über die Tätigkeit und Inhalte der Ausbildung während der Praxisphase zu erstellen;
 - Fragen der Versicherung der Studierenden;
 - die Möglichkeit einer vorzeitigen Vertragsauflösung.
- ³Vor Abschluss dieses Vertrages ist die Zustimmung der/des Beauftragten für die Praxisphase des Studiengangs Bachelor

- (1) ¹Ein Auslandssemester liegt vor, wenn über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten Studienleistungen im Ausland erbracht und von der Prüfungskommission anerkannt wurden. ²Im Regelfall werden die Studienleistungen an einer Partnerhochschule (Auslandsstudium) erbracht.
- (2) ¹Voraussetzung für die Anerkennung der Studienleistungen eines Auslandsstudiums ist, dass in der Regel
- vor Antritt des Auslandsaufenthalts ein gültiges Learning Agreement,
 - zum Abschluss des Auslandsstudiums ein von der Partnerhochschule übermitteltes Transcript of Records und
 - zum Abschluss des Auslandsstudiums eine von der Partnerhochschule übermittelte Darstellung des Notensystems vorliegt. ²Learning Agreement, Transcript of Records und eine Darstellung des Notensystems der ausländischen Hochschule

sind für die Anrechnung der Prüfungskommission vorzulegen.

- (3) ¹Sofern die Notenfeststellung nicht auf einer zusätzlichen Prüfungsleistung beruht, erfolgt die Umrechnung anhand der Formel

$$\text{Note}_{\text{FH}} = 1 + 3 \cdot \frac{\text{E-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}{\text{Z-Note}_{\text{Ausland}} - \text{A-Note}_{\text{Ausland}}}$$

mit nachfolgender Rundung auf die nächstliegende FH-Note; dabei bedeuten:

A-Note_{Ausland} : die beste erreichbare Note,
 Z-Note_{Ausland} : die schlechteste Note, die zum Bestehen der Prüfungsleistung führt, und
 E-Note_{Ausland}: die erreichte (= anzurechnende) Note im Notensystem der ausländischen Hochschule.

²Sollte das Ergebnis dieser Berechnung genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.

§ 10

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Fachgebiet des Studiengangs selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und ggf. in praktischer kommunikativer Umsetzung/Lösung anzuwenden.
- (2) ¹Mit der Bearbeitung der Bachelor-Arbeit kann frühestens begonnen werden, wenn
- die begleitete Praxisphase erfolgreich abgeleistet und
 - mindestens 16 CP im vierten Semester und alle 26 CP des fünften Semesters erreicht sind. ²Ausnahmen können durch die Prüfungskommission genehmigt werden.
- (3) ¹Für die Bachelor-Arbeit werden von der Prüfungskommission in der Regel zwei Prüferinnen / Prüfer bestellt. ²Diese können außer Professoren und Professorinnen der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt auch Akademische Räte oder Akademische Rätinnen sowie Lehrbeauftragte sein, vorausgesetzt der jeweilige andere Prüfer/ die jeweilige andere Prüferin ist Professor/

Professorin an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt ³Die Prüferinnen/Prüfer geben das Thema aus und betreuen die Arbeit. ⁴Soll die Arbeit an der Hochschule bearbeitet werden, muss das Thema so beschaffen sein, dass es im Rahmen der Ausstattung der Hochschule ausgeführt werden kann. ⁵Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüferinnen / Prüfer der Hochschule sichergestellt ist. ⁶Die/der Studierende kann im Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtfächer des Studiengangs Themenwünsche äußern. ⁷Die Ausgabe eines Themas an mehrere Studierende zur gemeinsamen Bearbeitung ist zulässig, sofern die individuelle Leistung der/des einzelnen Studierenden beurteilt werden kann.

- (4) ¹Die Themenstellung sollte so bemessen sein, dass die Arbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt werden kann. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit darf fünf Monate nicht überschreiten, wenn die Bachelor-Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des sechsten Semesters ausgegeben wird. ³Im Übrigen darf die Frist drei Monate nicht überschreiten. ⁴Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sind durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) festzulegen und zusammen mit dem Thema aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Das Thema kann nur einmal und zwar aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission zurückgegeben werden. ²Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit ist unzulässig, wenn die/der Studierende die Bachelor-Arbeit wiederholt und bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelor-Arbeit das Thema bereits zurückgegeben hat.
- (6) ¹Die Bachelor-Arbeit ist mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benutzt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet hat. ²Die Bachelor-Arbeit ist in mindestens einem Exemplar fristgerecht abzugeben und muss ferner den weiteren formalen Kriterien genügen, die vom Fakultätsrat

Allgemeinwissenschaften festgelegt und veröffentlicht werden.

- (7) ¹Die Frist zur Korrektur der Bachelor-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Eine Bachelor-Arbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wird.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die vorrangige Aufgabe der Studienfachberatung ist es, die Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation zu unterstützen.
- (2) Eine Verwarnung gemäß § 18 Absatz 3 ist mit einem deutlichen Hinweis auf die Studienfachberatung zu versehen. Die Studienfachberaterin / Der Studienfachberater ist in der Regel eine Professorin / ein Professor oder eine sonstige Lehrperson und wird vom Fakultätsrat ernannt

Abschnitt III

Organisation von Prüfungsleistungen

§ 12

Prüfungsleistungen

- (1) ¹Jedes Pflicht- und Wahlpflichtmodul wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Dies kann eine Prüfung oder ein studienbegleitender Leistungsnachweis sein.
- (2) ¹Eine Prüfung findet als schriftliche oder mündliche Prüfung statt. ²Sie wird ausschließlich im festgelegten Prüfungszeitraum abgelegt, davon ausgenommen sind die Prüfungen des vierten Fachsemesters, die im Anschluss an die jeweilige Veranstaltung zu erbringen sind. ³Eine mündliche Prüfung zur Verbesserung der Note in einem nach dieser Studien- und Prüfungsordnung ausschließlich schriftlich geprüften Fach (mündliche Ergänzungsprüfung) ist ausgeschlossen.

- (3) ¹Alle Lehrveranstaltungen der AWPM und FWPM sowie die in der Anlage gesondert gekennzeichneten Lehrveranstaltungen von Pflichtmodulen werden studienbegleitend geprüft. ²Als Arten studienbegleitender Leistungsnachweise sind vorgesehen:

- a) schriftliche Leistungsnachweise
b) mündliche Leistungsnachweise

- (4) Werden Leistungsnachweise, die zu Endnoten führen, in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt, müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

- (5) ¹Wenn für die Zulassung zu Leistungsnachweisen die Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen ist, soll der Teilnahmenachweis versagt werden, wenn die Lehrveranstaltung nicht oder nur unregelmäßig besucht wurde. ²Die Erteilung kann darüber hinaus von der Ausführung bestimmter Tätigkeiten (z. B. Durchführung bestimmter Arbeitsaufträge) abhängig gemacht werden. ³Eine derartige Bedingung ist in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie im Studienplan gekennzeichnet.

- (6) ¹Ist die Zulassung zu einer Prüfungsleistung von einer Voraussetzung abhängig (s. § 6 Absatz 4 Satz 1), ist der/dem betroffenen Studierenden spätestens zwei Wochen vor der zugehörigen Prüfungsleistung bekannt zu geben, ob die Voraussetzung erfüllt ist. ²Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in diesem Prüfungszeitraum als erbracht.

- (7) Jede mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu bewerten.

§ 13

Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen werden unter Aufsicht abgelegt.
- (2) ¹Die Aufgabenstellung in einem Prüfungsfach soll für einen Prüfungstermin an einer Hochschule einheitlich sein. ²Es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden.

- (3) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfungsleistung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis einer aufsichtsführenden Person zulässig. ³Über jede schriftliche Prüfungsleistung ist eine Niederschrift (Prüfungsprotokoll) zu fertigen. ⁴In der Niederschrift sind die Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 25 (Verstöße gegen Prüfungsvorschriften).
- (4) ¹Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. ²Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (5) Die Bearbeitungszeit schriftlicher Prüfungsleistungen soll 90 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.
- (6) ¹Eine Studierende / Ein Studierender kann nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in seine bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. ²Bei der Einsichtnahme soll die Prüferin / der Prüfer anwesend sein. ³Der Prüfungsausschuss regelt die Formalien der Einsichtnahme; er kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird. ⁴Die Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften kann gestattet werden. ⁵Ergeben sich bei der Einsicht Gesichtspunkte, die zu einer Änderung der Bewertung führen, kann die Prüferin / der Prüfer im Einvernehmen mit der/dem Zweitkorrektor einen Antrag auf Notenänderung an die Prüfungskommission stellen. ⁶Hat die/der Studierende den Eindruck, dass die eigenen Gesichtspunkte nicht ausreichend berücksichtigt werden, kann sie/er einen Antrag auf Nachkorrektur stellen. ⁷Dieser Antrag ist schriftlich innerhalb von acht Tagen nach Ende der Frist aus Satz 3 beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (2) ¹Die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung darf je Studierender/Studierendem nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfungsleistung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Leistungsbewertung von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. ²Diese ist von den beiden Prüfern zu unterzeichnen.
- (4) ¹Studierende des gleichen Studiengangs sollen als Zuhörer(innen) bei mündlichen Prüfungsleistungen zugelassen werden, es sei denn, dass eine Studierende / ein Studierender dem widerspricht. ²Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15

Anmeldung zu Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen hat für jede Lehrveranstaltung bzw. jedes Modul für jedes Semester über das Studenten- und Prüfungsamt innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zu erfolgen. ²Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen der Blocklehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters hat über das Studenten- und Prüfungsamt und zusätzlich im Büro Fachübersetzen zu erfolgen. ³Das Verfahren der Prüfungsanmeldung wird im Einzelnen vom Studenten- und Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und hochschulweit spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.
- (2) ¹Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfungsleistung, zu der keine ausdrückliche Zulassung erfolgte, als nicht abgelegt. ²Über Ausnahmen von der form- und fristgerechten Anmeldung entscheidet die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik).
- (1) Eine mündliche Prüfungsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen.

§ 14

Mündliche Prüfungsleistungen

§ 16**Nachteilsausgleich**

- (1) ¹Studierende, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich und möglich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfungsleistung in einer anderen Form gewährt werden.
- (2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zur Prüfungsleistung, im Fall einer später aufgetretenen Behinderung unverzüglich nach Feststellung der Behinderung beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ³Der Prüfungsausschuss kann ein Attest des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.
- (4) ¹Über einen Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet der Prüfungsausschuss und gibt die Entscheidung dem Studenten- und Prüfungsamt bekannt. ²Die / Der Betroffene, sowie die Prüferinnen und Prüfer der Module / Lehrveranstaltungen, zu deren Prüfungsleistung sich die/der Studierende angemeldet hat, werden unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt der Fachhochschule über den gewährten Nachteilsausgleich in Kenntnis gesetzt.

§ 17**Regeltermine und Fristen**

- (1) ¹Die Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen
- Einführung in die Translationswissenschaft Technik des Übersetzens (TRAN2);
 - IT und Informationssysteme, CAT – Translationsprogramme, Technologieprogramme, Datenbanken (TRAN3);
 - Interkulturelle Kommunikation/F1 (IK1)
- werden als Grundlagen- und Orientierungsprüfungen eingestuft. ²Diese Prüfungen müssen spätestens bis zum Ende des vierten Fachsemesters erstmalig abgelegt sein. ³Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Frist, gilt jede nicht fristgerecht abgelegte Grundlagen- und Orientierungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung soll bis zum Ende der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt sein. ²Überschreiten Studierende diese Frist um mehr als drei Semester, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.³ Studierende, die die Anforderungen nach Satz 1 am Ende der Regelstudienzeit nicht erfüllen, werden mit Hinweis auf die Folgen nach Satz 2 verwarnet.
- (3) ¹Eine Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 unterbricht keine Frist. ²Eine Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz hat aufschiebende Wirkung zur Folge.

§ 18**Fristverlängerungen**

- (1) ¹Die Fristen nach § 18 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ³Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Attest enthalten

muss; die Anforderungen an das ärztliche Attest sind hochschulöffentlich bekannt zu geben. ⁵Die Prüfungskommission kann die Vorlage eines Attests des Gesundheitsamtes oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

- (2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist, spätestens bei Eintritt des Grundes schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt zu stellen.
- (3) ¹Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ²Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

- (1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen ist die individuelle Leistung der/des Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) ¹Aufgrund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Folgende Noten werden verwendet:
- (3)
- | | | |
|---|-------------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

³Die Noten können um 0,3 vermindert oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁴Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, werden mit

den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

- (4) ¹Prüfungsleistungen, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfern zu bewerten (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 1). ²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zu Stande, wird das arithmetische Mittel auf eine Nachkommastelle abgerundet und auf die nächstliegende Note nach Absatz 2 abgebildet. ⁴Sollte der Mittelwert genau zwischen zwei FH-Noten liegen, wird zur besseren Note gerundet.
- (5) ¹Sind die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ²Sollen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unterschiedlich gewichtet werden, ist das jeweilige Notengewicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesen. ³Ist eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Endnote „nicht ausreichend“ zu erteilen.
- (6) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor-Arbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1	bis 1,5	sehr gut
von 1,6	bis 2,5	gut
von 2,6	bis 3,5	befriedigend
von 3,6	bis 4,0	ausreichend
über 4,0		nicht ausreichend

§ 20

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn
- in allen Prüfungsleistungen, die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu Endnoten führen, sowie in der Bachelor-Arbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und
 - das Praxismodul „mit Erfolg abgelegt“ wurde

und damit die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen CP erworben wurden.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Endnoten gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung. ²Die Gewichtung der Endnoten der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus der Anzahl der CP der Lehrveranstaltung (gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) dividiert durch die Summe der CP aller benoteten Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik).

(3) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2	mit Auszeichnung bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5	sehr gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5	gut bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5	befriedigend bestanden
bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0	bestanden

(4) Aufgrund des Prüfungsgesamtergebnisses soll eine relative Rangliste berechnet werden, wobei als Grundlage für die Berechnung je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind:

die besten 10%
 die nächsten 25%
 die nächsten 30%
 die nächsten 25%
 die letzten 10%

§ 21

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfungsleistung, die mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist, ist zum nächstmöglichen regulären Termin, in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung, zu wiederholen.

(2) ¹Eine zweite Wiederholungsprüfung ist in höchstens vier Prüfungen zulässig. ²Dabei ist unter Anrechnung auf diese Höchstzahl in maximal zwei Prüfungen der beiden ersten Fachsemester (einschließlich der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) eine zweite Wiederholungsprüfung zulässig.

(3) ¹Beruhet die Endnote „nicht ausreichend“ in einer Prüfungsleistung auf einem studienbegleitenden Leistungsnachweis, so kann dieser zweimal wiederholt werden, unabhängig von Absatz 2 Satz 1. ²Eine Wiederholung erfolgt zum nächstmöglichen regulären Termin.

(4) Studienbegleitende Leistungsnachweise, auf denen keine Endnote beruht, können im Rahmen der Höchststudiedauer gemäß § 18 Absatz 3 Satz 2 beliebig oft wiederholt werden.

(5) ¹Eine mit der Note „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bachelor-Arbeit muss im Falle der Wiederholung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Prüfungsversuchs abgegeben werden.

(6) Für Fristverlängerungen gilt § 19 Absatz 1 entsprechend.

§ 22

Rücktritt von einer Prüfungsleistung

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten; bei einem Seminar ist dieser Zeitpunkt die Ausgabe des Themas.

(2) ¹Die Gründe für den Rücktritt nach Absatz 1 müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht und im Prüfungsprotokoll vermerkt werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses

vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der jeweiligen Prüfungsleistung erfolgt ist.

- (3) Nimmt eine Studierende / ein Studierender an einer Prüfungsleistung, zu der sie / er sich angemeldet hat, nicht teil, gilt dies als wirksamer Rücktritt und die Prüfungsleistung als nicht abgelegt.

§ 23

Notenverbesserung

- (1) ¹Eine bestandene benotete Prüfungsleistung, mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, kann aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn die Prüfungsleistung zum frühest möglichen Termin bestanden wurde. ²Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung schriftlich an das Studenten- und Prüfungsamt zu richten. ³Die Wiederholung dieser Prüfungsleistung ist zum nächstmöglichen regulären Termin abzulegen.
- (2) ¹Es sind maximal vier Anträge auf Notenverbesserung im Laufe des Studiums möglich. ²Zu Prüfungsleistungen des vierten Semesters sind unter Anrechnung auf die Höchstzahl nach Satz 1 maximal zwei Anträge auf Notenverbesserung möglich. ³Wird durch einen Antrag auf Notenverbesserung eine dieser Grenzen überschritten, ist die/der Studierende unverzüglich vom Studenten- und Prüfungsamt auf die Unzulässigkeit des Antrags hinzuweisen. ⁴Es gilt die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (3) Das jeweils bessere Ergebnis aus Erstversuch und Wiederholung wird gewertet.
- (4) Eine Wiederholung aufgrund eines Antrags auf Notenverbesserung wird nicht auf die Anzahl der zugelassenen Wiederholungen von Prüfungsleistungen nach § 21 Absätze 2 und 3 angerechnet.

§ 24

Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Wurden vor Aufnahme des Studiums im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt an dieser oder einer anderen Hochschule Leistungen erbracht, werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen auf die Leistungen im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) angerechnet. ²Die Anrechnung erbrachter Leistungen umfasst
- die Anrechnung von CP,
 - die Anerkennung von Modulen und Lehrveranstaltungen,
 - die Feststellung von Noten sowie
 - die Anrechnung von Studienzeiten.
- (2) ¹Bei der Anerkennung von Modulen und Lehrveranstaltungen ist kein schematischer Vergleich zu Modulen und Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) vorzunehmen. ²Vielmehr ist fachlich zu entscheiden, ob die von der/dem Studierenden erbrachten Leistungen im Hinblick auf den angestrebten Abschluss zielführend sind. ³Ist dies gegeben, werden inhaltliche ähnliche und fachlich gleichwertige Module oder Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) durch die erbrachten Leistungen ersetzt. ⁴Dabei soll von Amts wegen geprüft werden, ob die anerkannten Leistungen auf Wiederholungen beruhen, die auf die Anzahl der zugelassenen Wiederholungen von Prüfungsleistungen nach § 22 Absätze 2 und 3 anzurechnen sind.
- (3) Wenn die Bewertung nicht dem deutschen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung gemäß § 9 Absatz 3.
- (4) Studienzeiten sind im Verhältnis der gemäß Absatz 2 angerechneten CP anzurechnen.
- (5) ¹Ein Antrag ist bei der Immatrikulation für den Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) schriftlich beim Studenten- und Prüfungsamt mit allen für die Beurteilung erforderlichen

Unterlagen zu stellen. ²Die Prüfungskommission entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Fachvertretern über den Antrag.

- (6) ¹Werden aufgrund eines Antrags Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, ist von Amts wegen zu prüfen, ob auch abgelegte, mit „nicht ausreichend“ bewertete Leistungen vorliegen und ob diese zu Modulen oder Lehrveranstaltungen im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) gleichwertig sind. ²Dabei sind dieselben Kriterien wie im Absatz 3 zu Grunde zu legen. ³Falls die Gleichwertigkeit festgestellt wird, sind diese Leistungen auf die gleichwertigen Module oder Lehrveranstaltungen des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) anzurechnen. ⁴Eine Anrechnung von mit „nicht ausreichend“ bewerteten Leistungen auf die Studienzzeit erfolgt nicht. ⁵Außerdem soll von Amts wegen geprüft werden, ob diese Leistungen auf Wiederholungen beruhen, die auf die Anzahl der zugelassenen Wiederholungen von Prüfungsleistungen nach § 21 Absätze 2 und 3 anzurechnen sind.

§ 25

Verstöße gegen Prüfungsvorschriften

- (1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfungsleistung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn eine Studierende / ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.
- (2) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

§ 26

Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung

- (1) ¹Während einer Beurlaubung gemäß § 4 Absatz 2 können keine Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) erstmals abgelegt werden. ²Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist zulässig.
- (2) Während einer Inanspruchnahme von Elternzeit oder Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz können Studien- und Prüfungsleistungen im Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) auch erstmals abgelegt werden.

Abschnitt IV

Organisatorisches

§ 27

Prüfungskommission

- (1) ¹Die Fakultät Allgemeinwissenschaften bestellt für den Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) eine Prüfungskommission. ²Diese besteht aus einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden, einem oder einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied. ³Die Mitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und Akademischen Räte/ Rätinnen gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- (2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴Über die Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die unverzüglich der Hochschulleitung, dem Dekan, dem Studiendekan, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, den Mitgliedern der Prüfungskommission, dem Rechtsamt und dem Studenten- und Prüfungsamt zuzuleiten ist.

- (3) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder der Prüfungskommission hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Die Prüfungskommission kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (4) ¹Die/Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung ihr Stellvertreter / seine Stellvertreterin hat die Prüfungskommission unter Angabe einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung einzuberufen. ²Die Sitzungstermine sind so anzusetzen, dass Entscheidungen rechtzeitig und zeitnah getroffen werden können; sie sind fakultätsweit bekannt zu geben. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 28

Behandlung studentischer Anträge und Widersprüche

- (1) ¹Studentische Anträge in Prüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des Nachteilsausgleichs werden grundsätzlich durch die Prüfungskommission des Studiengangs Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) behandelt. ²Die Entscheidung der Prüfungskommission wird der/dem Studierenden vom Studenten- und Prüfungsamt in der Regel innerhalb von einer Woche nach dem Beschluss der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.
- (2) ¹Kann gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission Widerspruch eingelegt werden, ist dieser an das Rechtsamt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt zu richten. ²Der Widerspruch wird zunächst erneut von der Prüfungskommission behandelt. ³Gibt diese dem Widerspruch statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt die Abhilfe schriftlich mitgeteilt. ⁴Gibt die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht statt, wird in der Regel innerhalb von einer Woche vom Studenten- und Prüfungsamt ein Zwischenbescheid erstellt. ⁵Der Widerspruch ist dann vom Prüfungsausschuss zu behandeln. ⁶In der Regel innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses erstellt das Rechtsamt der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt den abschließenden Bescheid über den Widerspruch.

§ 29

Akademischer Grad, Urkunden

- (1) ¹Absolventinnen und Absolventen mit erfolgreichem Bachelor-Abschluss wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt „B.A.“) in einer Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt verliehen. ²Es wird auch eine Urkunde in englischer Sprache ausgegeben.
- (2) ¹Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt ausgestellt. ²Außerdem werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records nach den in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt enthaltenen Mustern ausgegeben.

Abschnitt V

In-Kraft-Treten

§ 30

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März.2008 in Kraft.
- (2) An diesem Tag tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) vom 13. Februar 2006 außer Kraft.

§ 31

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Studiengang Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) am 01. Oktober 2007 oder später aufgenommen haben.

- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 01. Oktober 2007 aufgenommen haben, gilt § 17 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Regelstudienzeit um mehr als vier Semester überschritten sein muss; im Übrigen gilt diese Fassung der Studien- und Prüfungsordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt vom 12.02.2008 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt nach Art. 13 Absatz 2 Satz 2, Artikel 61 Absatz 2 Satz 1 BayHSchG vom 21.02.2008.

Würzburg, den 04.03.2008

Professor Dr. Heribert Weber
Präsident

Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor Fachübersetzen (Wirtschaft) / Fachübersetzen (Technik) wurde am 04.03.2008 in der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 04.03.2008 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 04.03.2008.

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Fachübersetzen (Wirtschaft) und Fachübersetzen (Technik) an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

1.-3. Semester:

Dieser Ausbildungsabschnitt wird gemäß § 5 Absatz 2 im Rahmen der Übersetzerausbildung einer Bayerischen Fachakademie für Fremdsprachenberufe erbracht. Die erfolgreiche Fachakademieausbildung wird im Umfang von 90 CP auf die ersten drei Semester angerechnet.

Fach	SWS	CP	1. Sem. SWS – CP/ECTS	2. Sem. SWS – CP/ECTS	3. Sem. SWS – CP/ECTS
F1 Allgemeinsprache	8	8	4 - 4	4 - 4	
Übersetzen gem.spr. D-F1	6	9	2 - 3	2 - 3	2 - 3
Übersetzen gem.spr. F1-D	6	9	2 - 3	2 - 3	2 - 3
Stegreifübersetzen	2	2			2 - 2
Fachübersetzen D-F1	4	8		2 - 4	2 - 4
Fachübersetzen F1-D	4	8		2 - 4	2 - 4
Korrespondenz F1	2	2	2 - 2		
Landesk. Aufsatz F1 (Textprod.)	2	2	2 - 2		
Landeskunde F1	4	4	4 - 4		
<u>F1 gesamt</u>	38	52	16 - 18	12 - 18	10 - 16
Fachkunde, Fachterminologie: Einf. in das Sachfach Wirtschaft bzw. Technik (D)	4	4	2 - 2	2 - 2	
Fachkunde, Fachterminologie (D-F1)	4	4		2 - 2	2 - 2
Fachkunde gesamt	8	8	2 - 2	4 - 4	2 - 2
F2 Allgemeinspr.	8	12	4 - 6	2 - 3	2 - 3
Übersetzen gem.spr. D-F2	4	6		2 - 3	2 - 3
Übersetzen gem.spr. F2	4	6		2 - 3	2 - 3
<u>F2 gesamt</u>	12	24	4 - 6	6 - 9	6 - 9
Deutsch	2	2	2 - 2		
Landeskunde Deutschland	1	1	1 - 1		
Gerichts- und Behördenterminologie	1	1			1 - 1
EDV-gestützte Terminologiearbeit und computergestütztes Übersetzen	2	2			2 - 2

<u>Verschiedenes gesamt</u>	6	6	3 - 3		3- 3
1.-3. Semester Summe	64	90	25- 29	22- 31	21 - 30

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Fachübersetzen (Wirtschaft) und Fachübersetzen (Technik) an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

LV-ID	Lehrveranstaltung	SWS	CP	P/L	Art und Dauer der Prüfung	bzV	Sem.
TRAN1	Einführung in die Linguistik	2	2	P	KL90		4
TRAN2	Einführung in die Translationswiss. Technik des Übersetzens	2	2	P	KL90		4
TRAN3	IT und Informationssysteme, CAT – Translationsprogramme, Technologieprogramme, Datenbanken	2	2	P	KL90		4
KOMP1	Unternehmerische Basiskompetenz	2	2	L	KL90		4
IK1	Interkulturelle Kommunikation (F1)	2	2	P	KL90		4
IK2	Landeswissenschaften (F2)	1	1	L	KL90		4
IK3	Interkulturelle Komm. Zielkulturen (F2)	1	1	L	KL90		4
SACH1	Wirtschaft 1/Technik 1	2	2	L	KL90		4
SACH2	Wirtschaft 2/Technik 2	2	2	L	KL90		4
SFN1	Technik 1 Neues Sachfach/Wirtschaft 1 Neues Sachfach	2	2	L	KL90		4
SFN2	Technik 2 Neues Sachfach/Wirtschaft 2 Neues Sachfach	2	2	L	KL90		4
PRAK1	Vorbereitendes Praxisseminar (Interkulturelle Kommunikation)	2	2	L	KL90/ REF/ KOL; m.E./o.E.		4
	4. Semester Summe	22	22				
PRAK2	angeleitete Praxisphase (20 Wochen) Nachbereitung, Praxisbericht	0 1	25	/ L	/ ARB; m.E./o.E.		5
KOMP2	Wissenschaftliches Arbeiten	1	1	L	KL90 KOL		5

	5. Semester Summe:	2	26				
ÜBS1	Fachübersetzen F1 - D (Neue Sachfächer)	2	3	P	KL120		6
ÜBS2	Fachübersetzen D - F1 (Neue Sachfächer)	2	3	P	KL120		6
ÜBS3	Fachübersetzen F1 - D	2	3	P	KL120		6
ÜBS4	Fachübersetzen D – F 1	2	3	P	KL120		6
ÜBS5	Projektbezogene Terminologiearbeit (F1)	1	1,5	L	KL90		6
ÜBS6	Fachübersetzen F2 - D	2	3	P	KL120		6
ÜBS7	Projektbezogene Terminologiearbeit (F2)	1	1,5	L	KL90		6
BAAR	Bachelorarbeit	2	12	/	/		6
	6. Semester Summe:	14	30				
FWPM	FWPM	2	3	L	KL90/ KOL		
FWPM	FWPM	2	3	L	KL90/ KOL		
AWPM	AWPM	2	3	L	KL90/ KOL		
AWPM	AWPM	2	3	L	KL90/ KOL		
	SUMME 4.-6. Semester	46	90				

Anlage: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Fachübersetzen (Wirtschaft) und Fachübersetzen (Technik) an der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt

Abkürzungen:

ARB	schriftliche Ausarbeitung/ Bericht
AWPM	allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul
bZv	besondere Zulassungsvoraussetzung (fachspezifisch); Näheres regelt der Studienplan
CAT	Computer Aided Translation
CP	Credit Point
D	Deutsch
ECTS	European Credit Transfer System
F1	Erste Fremdsprache
F2	zweite Fremdsprache
FWPM	fachbezogenes Wahlpflichtmodul
KL	Klausur
KL90	schriftliche Klausur von 90 Minuten
KOL	Kolloquium
L	studienbegleitender Leistungsnachweis
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg
P	Prüfung
REF	Referat/ Präsentation
SWS	Semesterwochenstunden

Abkürzungen Modulbezeichnungen

BAAR	Bachelorarbeit
IK	Interkulturelles, Landeswissenschaften
KOMP	Kompetenzen
PRAK	Praktikum
SACH	Sachfächer Wirtschaft oder Technik
SFN	Neues Sachfach
TRAN	Translationswissenschaft, Linguistik, IT
ÜBS	Übersetzen